

Stellungnahme
des Landesintegrationsrates NRW
zum
Entwurf eines Gesetzes
zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen
im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch

Düsseldorf, 14.12.2022

Der Landesintegrationsrat NRW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des SGB XIV. Grundsätzlich befürwortet der Landesintegrationsrat die auf Bundesebene verabschiedete Novellierung des Sozialen Entschädigungsrechts, da durch die Gesetzesreform die Entschädigungszahlungen erhöht werden, die Anrechnung von Einkommen und Vermögen im Sinne der Betroffenen reformiert wird sowie die Zugänge zu den neuen Leistungen der Schnellen Hilfen niedrigschwellig gestaltet werden. Vor allem aber begrüßt er die im Zuge der Gesamtreform in Kraft getretene Gleichbehandlung aller Gewaltopfer ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltstitels. Hier kommt der Gesetzgeber auf Bundesebene den Anforderungen der Einwanderungsgesellschaft nach.

Auch die Erweiterung des Personenkreises, dem die Entschädigung rechtlich zusteht, wird befürwortet. Zu den anspruchsberechtigten Opfern starker psychischer Gewalt gehören im Falle von Menschenhandel, der exemplarisch unter Punkt A genannt wird, besonders häufig Menschen mit internationaler Familiengeschichte, die sich in einer äußerst prekären Lage befinden. Auch die rechtliche Sicherung der Traumaambulanzen kommt Menschen mit internationalem Background in besonderem Maße zugute, hier insbesondere Menschen mit Fluchterfahrung. Es ist höchst erfreulich, dass die Bundesrepublik Deutschland die Gleichstellung aller Gewaltopfer ernst nimmt und eine gesetzliche Grundlage schafft, um diese Menschen aufzufangen.

Ebenso ist die Stärkung der Unterstützungsinfrastruktur für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige von großer Bedeutung, denn vom demografischen Wandel sind auch die Menschen mit internationaler Familiengeschichte betroffen. Vor allem die Generation der sogenannten Gastarbeiter/innen lebt unter schwierigen sozioökonomischen Bedingungen und bedarf spezifischer Angebote. Zum Kreis der Menschen mit einer Behinderung

zählen auch solche mit familiärer oder eigener internationaler Geschichte, daher ist die Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten ebenso positiv zu bewerten.

Ausdrücklich begrüßt der Landesintegrationsrat auch die Pläne zur Bekanntmachung der Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, sodass alle Berechtigten auch Kenntnis von ihrem Rechtsanspruch erhalten können. Hier wäre in der Umsetzung eine besondere Berücksichtigung der Menschen mit internationaler Familiengeschichte wünschenswert. Viele der Betroffenen aus diesem Personenkreis bedürfen aufgrund ihrer spezifischen Lebenslagen einer gesonderten Ansprache. Senior/innen, Menschen mit einer Behinderung und Geflüchtete leben oftmals isoliert und sind in größerem Maße von Exklusion und Diskriminierung betroffen, dasselbe gilt für Opfer von Menschenhandel. Die letzten beiden Gruppen haben mit in der Regel traumatische Erfahrungen gemacht. Hier sind mögliche Sprachbarrieren, aber auch Gewalterfahrungen – teils auch von staatlicher Seite – zu berücksichtigen. Darüber hinaus gilt es, sie alle in kultursensibler Weise anzusprechen. Dabei empfiehlt es sich, bestehende Strukturen wie auch ihre Angehörigen einzubeziehen.

Die Herangehensweise des Landes Nordrhein-Westfalen, die Reform des Sozialrechts umzusetzen, begrüßt der Landesintegrationsrat ausdrücklich. Die Argumentation für eine Übertragung der Aufgaben, die sich aus dem Sozialen Entschädigungsrecht nach SGB XIV ergeben, an die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die in der Vergangenheit ohnehin mehrheitlich damit befasst waren, erscheint plausibel. Durch eine Bündelung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts wird die Arbeitseffizienz erhöht. Auch werden wie vom Gesetzgeber beschlossen die Kommunen entlastet und aus den Prozessen herausgenommen. Schlüssig sind daher auch die sich daraus ergebenden Regelungen zu § 6 Belastungsausgleich und dessen Evaluation nach § 7. Durch die Erweiterung der Tatbestände, niedrigschwellige Zugänge zu Leistungen sowie die Leistungserhöhung ergibt sich ein erhöhter Arbeitsaufwand, dem Rechnung getragen werden muss. Der Mehraufwand innerhalb des Übergangszeitraumes, in dem Fälle nach alter und neuer Gesetzeslage bearbeitet werden müssen, sowie Umstrukturierungen, Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit müssen berücksichtigt werden.